

hindurch eine eigene Oratio. Im Advent und in der Weihnachtszeit wechseln die Antiphonen, Sectionen und die Collecte; in allen übrigen Zeiten bleibt das Officium unverändert. Sein Name rühret daher, daß es kürzer ist als das Samstags- und das Festofficium der heiligen Mutter Gottes. Die von Pius V. und Leo XIII. (1887) gewährten Ablässe setzen die Recitation in lateinischer Sprache voraus.

3. Das Officium für die Marienfesten ist als *Communio*, unter dem Titel *In Festis B. M. V. per annum*, erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts im Brevier nach dem Officium der Kirchweih zusammengestellt. In den älteren Ausgaben wurde an den Marienfesten für die gleichmäßig wiederkehrenden Theile entweder auf das Fest *S. Mariae ad Nives* (5. August) oder auf das *Officium parvum B. M. V.* und auf das *Samstagsofficium* verwiesen. Aus dem Umstande, daß das *Communio* der Marienfesten einzig durch Zusammenstellung zerstreuter Gebetsheile gewissermaßen als Privatarbeit in das Brevier eingefügt worden ist, erklärt sich die anomale Stellung am Schlusse des *Communio Sanctorum*, wo dasselbe auch bei der Recension der *editio typica* des Breviers (1885) belassen worden ist (vgl. d. Art. Marienfesten VIII, 805). [R. Schrod.]

Officium defunctorum, die dem canonischen Stundengebete ähnlich gestaltete Fürbitte für die Verstorbenen, besteht aus Vesper, Matutin und Laudes. Der Gebrauch, bei einer Leiche vor der Beerdigung, sowie am 3., 7. (oder 9.), 30. (oder 40.) Tage nach dem Tode und an dessen Jahrestage (*anniversarium*) Nachtwachen (*Vigilien*) mit Psalmen, Lesungen und Gebet zu halten, ist bereits im 4. Jahrhundert bezeugt. Die apostolischen Constitutionen (8, 41) erwähnen ein Gebet für die Verstorbenen am Schlusse der Laudes und der Vesper, welches wohl in Form einer kurzen Fürbitte, etwa als Versikel gesprochen wurde, wie er noch jetzt am Schlusse der einzelnen Horen vorkommt. Im 12. Jahrhundert hatte das *Todtenofficium* drei Nocturnen, im folgenden treten die Laudes und die Vesper und in einzelnen Kirchen gleichfalls die übrigen Horen hinzu. Die Recension des römischen Breviers unter Pius V. hat diese Verschiedenheiten entfernt. Im Brevier ist das *Officium defunctorum* mit anderen, bei verschiedenen Anlässen zu gebrauchenden Gebeten, den sog. *Officia addititia*, als Anhang an die allgemein geltenden Officien an gereiht; im römischen *Rituale* (6, 4) ist es im Anschluß an den *Ordo exequiarum* für die feierliche Ausführung mit Gesangnoten versehen. Die Separatausgaben waren von jeher sehr zahlreich und sind dadurch veranlaßt, daß das liturgische Gebet für die Verstorbenen in allen Ständen, vielfach selbst als tägliche Übung verrichtet wurde und noch gehalten wird.

Am Allerseelentage (*Commemoratio omnium Fidelium defunctorum*) ist die Recitation des *Todtenofficiums* nach dem *Ritus* eines *festum*

duplex mit drei Nocturnen neben dem *Tagesofficium* allgemein verpflichtend; die *Lobtenweiser* schließt sich dann an die *Vesper* des *Allerheiligentages* und die *Matutin* mit den *Laudes* an die *Laudes* des *Tages* unmittelbar an. Für den *Chordienst* ist es in gleichem Anschluß an das *Tagesofficium*, jedoch nicht als obligatorisch und nur mit *Einer* Nocturn zur *Matutin*, sowie im *Ritus* eines *festum simplex* vorgezeichnet für die *Montage* des *Advents* und der *Fastenzeit*, falls nicht ein *Officium* von neun *Sectionen* einfällt, sowie für jeden ersten freien Tag der übrigen *Monate* außer der *Osterzeit*; an diesen Tagen soll dann auch die *Requiemmesse* als *Conventualmesse* eintreten bezw. die *Oratio* aus jener als *Commemoration* in die *Lagesmesse* eingelegt werden. Die *Verpflichtung*, an diesen Tagen das *Todtenofficium* zu recitiren, hat *Pius V.* bei der *Einführung* des *revidirten römischen Breviers* aufgehoben. Im *Franciscanerorden* ist das *Todtenofficium* wie am *Allerseelentage* noch an *fünf* Tagen obligatorisch (f. *Al. M. a Carpo, Kalendarium perpetuum*, 3. ed., *Ferrarias* 1875, VII, 6). — Das *Officium defunctorum* gehört weiterhin zum *Ordo* des *Begräbnisses* *Erwachsener*; hierbei soll es unmittelbar vor der *Begräbnismesse*, sobald die *Leiche* in die *Kirche* gebracht worden ist, gehalten werden (f. *Rituale Romanum* 6, 3, 16 sqq.), ohne jedoch als *integrierender Ritus* vorgeschrieben zu sein. Das *Rituale* (6, 5, 4) wünscht dessen *Recitation* oder mindestens die *Einer* Nocturn mit den *Laudes* auch vor dem *Requiem* am 3., 7., 30. Tage, sowie bei dem *Anniversarium*.

In seinem Baue und den einzelnen Bestandtheilen gleicht das *Officium defunctorum* den *Festofficien*, weicht aber außer in der *Zahl* der *Horen* auch in seiner *Gliederung* von jener ab. Es beginnt ohne *stilles Vorbereitungsgebet* unmittelbar mit der *Psalmodie*; in dieser und in den *Responsorien* wird die *Doxologie* durch die *Fürbitte* *Requiem aeternam* ersetzt; der *Invitatorialepsalm* mit dem *Invitatorium* wird nur dann recitirt, wenn zur *Matutin* drei *Nocturnen* gebetet werden. Es entbehrt der *Hymnen* und in der *Vesper* und den *Laudes* der *Kapitellese*. Alle *Sectionen* sind dem *Buche* *Job* entnommen, werden jedoch nicht durch die *Absolution* und die *Benedictionen* eingeleitet, auch nicht mit dem gewöhnlichen *Schlusse* (*Tu autem etc.*) beendet. In den *Sectionen* und ihren *Responsorien*, sowie in den *Psalmen* mit ihren *Antiphonen* und den *Preces* klagt die *abgeschiedene Seele* über ihre *Leiden* und spricht noch *mehr* die *zuversichtlichste Hoffnung* auf *Erlösung* aus. *Gewissermaßen* im *Namen* und als *Stellvertreter* des *Verstorbenen* (*ex monte defuncti*) recitirt der *Peter* diese *Theile* des *Officiums* und beschließt dasselbe im *Namen* der *Kirche* mit der *Oratio* und den *hier beigefügten Fürbitten*. (Vgl. auch d. Art. *Begräbnis*, kirchliches.) [R. Schrod.]

Officium tenebrarum, f. *Grundonnerstag*.